

Angeführte Klagegründe

— Verletzung des Art. 7 Buchst. b. und c. der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2018 — Marry Me Group/EUIPO (marry me)**(Rechtssache T-333/18)**

(2018/C 259/64)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Marry Me Group AG (Zug, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Theado)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit Wortbestandteile „marry me“ — Anmeldung Nr. 15 952 468

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. März 2018 in der Sache R 807/2017-5

Antrag

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung der Art. 7 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2018 — Mubarak u. a./Rat**(Rechtssache T-335/18)**

(2018/C 259/65)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: Gamal Mohamed Hosni Elsayed Mubarak (Kairo, Ägypten), Alaa Mohamed Hosni Elsayed Mubarak (Kairo), Heidy Mahmoud Magdy Hussein Rasekh (Kairo), Khadiga Mahmoud El Gammal (Kairo) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly QC, J. Pobjoy, Barrister, G. Martin und C. Enderby Smith, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Kläger beantragen,

— den Beschluss (GASP) 2018/466 des Rates vom 21. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2018/465 des Rates vom 21. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten für nichtig zu erklären, soweit sie für die Kläger gelten;

- Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten insoweit für unanwendbar zu erklären, als sie für die Kläger gelten; und
- dem Rat die Kosten der Kläger aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Dem Rat seien Beurteilungsfehler unterlaufen, als er davon ausgegangen sei, dass das Kriterium für die Aufnahme in die Liste nach Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses und nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung erfüllt gewesen sei.
2. Zweiter Klagegrund: Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung seien rechtswidrig, weil sie (a) keine rechtliche Grundlage hätten und/oder (b) gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstießen.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Rechte der Kläger nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 2 und 3 EU sowie mit Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch die Annahme des Rates, dass in Gerichtsverfahren in Ägypten Grundrechte gewahrt seien.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2018 — Saleh Thabet/Rat

(Rechtssache T-338/18)

(2018/C 259/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Suzanne Saleh Thabet (Kairo, Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly QC, J. Pobjoy, Barrister, G. Martin und C. Enderby Smith, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2018/466 des Rates vom 21. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/465 des Rates vom 21. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen,
- Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten für unanwendbar zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen, und
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.